

-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.04.2000

3. Instanz

Datum	03.04.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 19. April 2000 insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur "Anerkennung" der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 30. April 1948 als Beitragszeit, der Zeit vom 12. Dezember 1947 bis 30. April 1948 als Berücksichtigungszeit und der Zeit vom 31. März 1944 bis 31. März 1945 als Ersatzzeit verurteilt wurde. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten im wesentlichen darüber, ob die Klägerin gegen die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ein Recht auf Rente wegen Alters und ab 1. Juni 1995 durchsetzbare monatliche Zahlungsansprüche hieraus hat.

Die im November 1927 in Ungarn geborene Klägerin lebt seit 1948 in Israel und ist israelische Staatsbürgerin. Sie ist anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus;

vom 31. März 1944 bis zum 31. März 1945 wurde sie zunächst in einem Ghetto und sodann im Konzentrationslager Auschwitz, Außenlager Allendorf, gefangengehalten. Nach ihrer Befreiung suchte sie in Ungarn nach überlebenden Familienangehörigen. Da sie niemanden fand, kam sie noch im Jahre 1945 nach Deutschland zurück. Sodann hielt sie sich in Lagern für "displaced persons" (DP) in Ansbach und in Gersfeld/Fulda auf. Dort heiratete sie im Februar 1947. Im Sommer 1947 versuchten die Eheleute, mit dem Schiff "Exodus" nach Palästina zu gelangen. Die britische Mandatsregierung fing das Schiff ab und brachte die Flüchtlinge zwangsweise zurück nach Deutschland. Das Ehepaar wurde wieder in einem Lager bei Wilhelmshaven untergebracht. Dort gebar die Klägerin am 12. Dezember 1947 den Sohn Abraham Elje. Bis Ende April 1948 hielt die Familie sich in Deutschland auf; sodann wanderte sie in Palästina/Israel ein. Dort legte die Klägerin von April 1954 bis September 1975 als Pflichtversicherte Versicherungszeiten in der israelischen Versicherung zurück. Sie ist Witwe. Sie hat den Sohn von der Geburt bis Ende April 1948 überwiegend erzogen.

Die BfA lehnte den im Juni 1995 gestellten Antrag auf Regelaltersrente ab, weil die Klägerin die Wartezeit nicht erfüllt habe (Bescheid vom 16. Dezember 1996; Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1997).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 10. August 1998). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat dieses Urteil auf die Berufung der Klägerin aufgehoben und "den Bescheid vom 16. Dezember 1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1997 geändert". Es hat die Beklagte verurteilt, "folgende Zeiten anzuerkennen:

vom 1. Januar 1948 bis 30. April 1948 als Beitragszeit,

vom 12. Dezember 1947 bis 30. April 1948 als Berücksichtigungszeit

und vom 31. März 1944 bis 31. März 1945 als Ersatzzeit."

Ferner hat es die Beklagte verurteilt, "der Klägerin seit dem 1. Juni 1995 Altersrente zu gewähren" (Urteil vom 19. April 2000). Das LSG hat ausgeführt: Die Klägerin habe von der Geburt des Kindes bis zum 30. April 1948 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt. Daher seien die ausgeurteilten rentenrechtlichen Zeiten zu berücksichtigen; unter Einschluß der israelischen Versicherungszeiten sei die Wartezeit erfüllt.

Mit ihrer Revision erhebt die Beklagte die Sachlage einer Verletzung des [Â§ 56 Abs 1 Satz 3](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Sie meint, die Klägerin habe damals keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt, weil ihr Aufenthalt in den DP-Lagern nur vorübergehender Natur gewesen sei. Der Gesetzgeber habe in Â§ 4 Abs 6 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) die Wertung getroffen, daß der Aufenthalt in einem DP-Lager weder als Wohnsitz noch als dauernder Aufenthalt angesehen werden dürfe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 19. April 2000 aufzuheben und die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. August 1998 zurÄckzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt schriftsÄtzlich,
die Revision zurÄckzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten hat in der Hauptsache keinen Erfolg.

Das Urteil des LSG ist jedoch insoweit aufzuheben, als die BfA verurteilt worden ist, eine Beitragszeit vom 1. Januar 1948 bis zum 30. April 1948, eine BerÄcksichtigungszeit vom 12. Dezember 1947 bis zum 30. April 1948 und eine Ersatzzeit vom 31. MÄrz 1944 bis zum 31. MÄrz 1945 anzuerkennen. Mit dieser Verpflichtung hat das LSG Bundesrecht (iS von [Ä§ 170 Abs 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) verletzt. Es hat nÄmlich entgegen [Ä§ 123 SGG](#) insoweit Äber keinen von der KlÄgerin erhobenen "Anspruch", also nicht Äber das wirkliche Klagebegehren entschieden und nicht beachtet, daÄ es an die Fassung der AntrÄge der KlÄgerin nicht gebunden ist (s zum VerstoÄ gegen [Ä§ 123 SGG](#) als Bundesrechtsverletzung: SenatsbeschuÄ vom 9. Januar 1969, [4 RJ 91/68](#), SozR Nr 48 zu [Ä§ 150 SGG](#) und Beschluss des 7. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. MÄrz 2001, [B 7 AL 214/00 B](#), zur VerÄffentlichung vorgesehen).

Zwar hat das LSG die Berufung der KlÄgerin zutreffend fÄr zulÄssig erachtet; es hat auch richtig gesehen, daÄ ihr Sachbegehren darauf gerichtet war, die Feststellung der Beklagten aufzuheben, sie habe kein Recht auf Rente wegen Alters (sog Rentenablehnung), und die Beklagte zur Zahlung, dh zur ErfÄllung ihrer monatlichen AnsprÄche aus ihrem Recht auf Rente, ab Juni 1995 zu verurteilen. Das LSG hat aber rechtsirrig angenommen, die KlÄgerin habe auÄerdem die Aufhebung einer Ablehnung der Anerkennung der genannten rentenrechtlichen Zeiten und die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung dieser Zeiten begehrt. Dementsprechend hat das LSG in der mÄndlichen Verhandlung am 19. April 2000 auch diese KlageantrÄge der KlÄgerin zu Protokoll genommen. Dem Vorbringen der KlÄgerin und dem Gesamtergebnis des Verfahrens konnte aber nicht entnommen werden, daÄ sie diese zusÄtzliche Kombination einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage Äberhaupt hÄtte erheben wollen. Denn die BfA hatte weder in dem Bescheid vom 16. Dezember 1996 noch im Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1997 einen Verwaltungsakt erlassen, mit dem sie die "Anerkennung" der genannten Zeiten abgelehnt hÄtte. Die sog Ablehnung des Rentenanspruches, dh der Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wurde, die KlÄgerin habe das von ihr geltend gemachte Recht auf Rente wegen Alters nicht und kÄnne deswegen auch ab Juni 1995 keine ZahlungsansprÄche haben, war der einzige Verwaltungsakt, um dessen Rechtswirkungen gestritten wurde. Das LSG hat verkannt, daÄ die AusÄhrungen der BfA in ihren Bescheiden lediglich der BegrÄndung des das Recht auf Rente verneinenden Verwaltungsakts dienten. Es bestand kein Grund, das Begehren der KlÄgerin dahingehend zu verstehen, sie erhebe einen Anspruch (iS

von [Â§ 123 SGG](#)), das Gericht mÃ¶glicherweise einen augenfÃ¤llig Ã¼berhaupt nicht ergangenen Verwaltungsakt aufheben. Gleiches gilt fÃ¼r die Annahme des LSG, die KlÃ¤gerin habe begehrt, die BfA zu verpflichten, rentenrechtliche Zeiten anzuerkennen. Die BfA hatte â wie gesagt â anlieÃend des Rentenanspruches der KlÃ¤gerin schon nicht abgelehnt, rentenrechtliche Zeiten anzuerkennen (was immer das heiÃen mag); dies hatte die KlÃ¤gerin bei ihr auch gar nicht beantragt. DarÃ¼ber hinaus bestand auch deswegen kein Sachgrund, das Vorbringen der KlÃ¤gerin in diesem erweiterten Sinne zu verstehen, weil diese Klage offensichtlich unstatthaft (und im Ã¼brigen ihrem eigentlichen Begehren nicht fÃ¼rderlich) gewesen wÃ¤re. Denn im gerichtlichen Streit um das Recht auf Rente und die EinzelansprÃ¼che hieraus ist ohnehin umfassend Ã¼ber alle den Bestand des Rechts und seinen Wert sowie die Durchsetzbarkeit der EinzelansprÃ¼che betreffenden streitigen UmstÃ¤nde und Elemente zu entscheiden. Das LSG hat also insoweit Ã¼ber von der KlÃ¤gerin nicht erhobene AnsprÃ¼che zu Lasten der Beklagten geurteilt. Dies war auf deren Revision hin aufzuheben.

Das Berufungsgericht hat jedoch in der Hauptsache der zulÃ¤ssigen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und Abs 4 SGG](#)) zu Recht stattgegeben. Die KlÃ¤gerin war durch die angefochtene Feststellung, ihr stehe ein Recht auf Altersrente nicht zu, iS von [Â§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG](#) beschwert, so daÃ dieser Verwaltungsakt aufzuheben war. Die KlÃ¤gerin hat mit der Anfechtungsklage zulÃ¤ssigerweise die statthafte (unechte) Leistungsklage verbunden, welche â kraft gesetzlicher Sonderregelung â die Klage auf Verpflichtung der BfA konsumiert, den Bestand des Rechts auf Altersrente, seinen Beginn, seine Dauer und seinen Wert â wie nach materiellem Recht ([Â§ 117 SGB VI](#)) ausnahmslos geboten â jeweils durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen. Dieser Leistungsklage (Zahlungsklage) hat das LSG zu Recht und befugterweise nur dem Grunde nach ([Â§ 130 Satz 1 Regelung 1 SGG](#)) stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der Rente seit dem 1. Juni 1995 verurteilt. Denn die KlÃ¤gerin hat seit dem 1. Dezember 1992 ein Recht auf Regelaltersrente, das sie jedoch erst mit dem Rentenantrag im Juni 1995 in Anspruch genommen hat. Dementsprechend sind ihre seit dem 1. Dezember 1992 entstandenen und jeweils fÃ¤llig gewordenen monatlichen EinzelansprÃ¼che bis einschlieÃlich zum Ablauf des Monats Mai 1995 untergegangen ([Â§ 99 Abs 1 SGB VI](#)). Ihr stehen aber ab 1. Juni 1995 monatliche EinzelansprÃ¼che aus diesem Recht auf der Grundlage des Rentenwertes zu, der sich bei Rentenbeginn ([Â§ 64 SGB VI](#)) zum 1. Dezember 1992, also mit dem ersten fÃ¤llig gewordenen Einzelanspruch, ergab und der um die seither erfolgten Rentenanpassungen sowie fÃ¼r jeden Kalendermonat vom 1. Dezember 1992 bis zum 31. Mai 1995 um einen um 0,005 erhÃ¶hten Zugangsfaktor ([Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#)) anzuheben ist.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daÃ der KlÃ¤gerin ein Recht auf Rente wegen Alters als Regelaltersrente ([Â§ 33 Abs 1 und Abs 2 Nr 1, Â§ 35 SGB VI](#)) zusteht. Versicherte haben nÃ¤mlich Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben ([Â§ 35 SGB VI](#)). Die KlÃ¤gerin ist seit dem 1. Januar 1986 (dem Inkrafttreten des [Â§ 27 Abs 1 Buchst c](#) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)) Versicherte und damit Mitglied der BfA. Durch diese Vorschrift wurden anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten in der

Angestelltenversicherung auch Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach Â§ 28a AVG. Diese Versicherungszeiten begrÃ¼ndeten â wie Beitragszeiten â die Versicherteneigenschaft und vermittelten damit zugleich die Mitgliedschaft bei dem verbandszustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger, hier bei der BfA. GemÃ¤Ã Â§ 28a AVG wurden seither fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit MÃ¼ttern und VÃ¤tern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten zwÃ¶lf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes (AVG) erzogen und sich mit ihm dort gewÃ¶hnlich aufgehalten hatten. Nach Â§ 28a Abs 1a AVG stand die Erziehung und der gewÃ¶hnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG der Erziehung und dem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 (im Regelfall) gleich. Seit dem 1. Januar 1992 ist an die Stelle dieser Regelung die insoweit inhaltsgleiche der [Â§ 56, 249 SGB VI](#) getreten; diese Kindererziehungszeiten sind seither Pflichtbeitragszeiten (iS von [Â§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#)).

Die KlÃ¤gerin ist Versicherte iS von [Â§ 35 SGB VI](#), weil sie durch die Erziehung ihres Sohnes von Januar bis April 1948 eine die Versicherteneigenschaft begrÃ¼ndende rentenrechtliche (jetzt: Pflichtbeitrags-)Zeit zurÃ¼ckgelegt hat. Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG streiten die Beteiligten zu Recht nicht darÃ¼ber, daÃ die KlÃ¤gerin von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht ausgeschlossen war ([Â§ 28a Abs 4 AVG](#); [Â§ 56 Abs 4 SGB VI](#)) und daÃ ihr selbst (nicht: ihrem verstorbenen Ehemann) die Zeit zuzuordnen ist ([Â§ 28a Abs 2 AVG](#); [Â§ 56 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 SGB VI](#)), weil sie das am 12. Dezember 1947 geborene Kind bis April 1948 Ã¼berwiegend erzogen hat. Die Erziehung ist letztlich auch im Geltungsbereich des AVG, im spÃ¤teren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt ([Â§ 28a Abs 1 und Abs 1a AVG](#), [Â§ 249 Abs 2](#), [Â§ 56 Abs 1 Nr 3 und Abs 3 Satz 1 SGB VI](#)).

Entgegen der Ansicht der Revision hat das LSG richtig entschieden, daÃ die KlÃ¤gerin sich in dem streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1948 bis zum 30. April 1948 mit dem Kind im Geltungsbereich des AVG ([Â§ 28a Abs 1 AVG](#)), im Inland ([Â§ 249 Abs 2 SGB VI](#), also im spÃ¤teren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ([Â§ 56 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#))) "gewÃ¶hnlich aufgehalten" hat. Denn Mutter und Kind hielten sich im streitigen Zeitraum tatsÃ¤chlich im Inland auf, hatten mangels konkreten Auslandsbezuges den Schwerpunkt ihrer LebensverhÃ¤ltnisse ausschlieÃlich hier und befanden sich insbesondere nicht nur auf der Durchreise oder nur zu einem vorÃ¼bergehenden Zweck im Inland; ihr Aufenthalt war materiell-rechtlich erlaubt, nicht nur fÃ¼r einen vorÃ¼bergehenden Zweck gestattet, nicht auflÃ¶send befristet oder auflÃ¶send bedingt und auch rechtlich nicht auf Beendigung angelegt; auf den damaligen Wunsch, mÃ¶glichst bald nach PalÃ¤stina/Israel auszuwandern, kommt es fÃ¼r den streitigen Zeitraum, der vor dem Beginn der Auswanderung lag, nicht an.

Nach [Â§ 30 Abs 3 Satz 2](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jemand seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, daÃ er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur

vorwiegend verweilt. Diese Bestimmung versucht, den "rechtlichen Begriffskern" des Ausdrucks "gewöhnlicher Aufenthalt iS des SGB" durch orts- oder gebietsbezogene Anknüpfungsmerkmale grundsätzlich für alle Fälle des SGB einheitlich zu umschreiben, indem er eine zugleich den Begriffshorizont öffnende Typusbeschreibung andeutet. Nach dem Maßstab des Verständnisses aller sprachlichen (und sonstigen) Zeichen fundamentalen und in keinem Fall (hinter dem oder) umgeharen hermeneutischen Kontextprinzip, das der Senat im Anschluß an Rauscher (NJW 1983, 2474) in bildhafter Sprache "Einfärbung" nennt (stellv [BSGE 67, 243](#) = [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 2](#) S 10 ff), ergibt sich die konkrete rechtliche Bedeutung des Ausdrucks "gewöhnlicher Aufenthalt" ua erst aus dem Gesetz, das ihn verwendet und nach dessen Sinn und Zweck er verstanden werden muß.

Im Zusammenhang der Regelungen über Versicherungszeiten wegen Kindererziehung (Â§ 28a Abs 1 AVG, [Â§ 56 Abs 3](#), [Â§ 249 SGB VI](#)) begrenzt das Erfordernis des "gewöhnlichen" Inlandsaufenthaltes den persönlichen Geltungsbereich der Grundregel dieser Rechtsnorm; danach erlangt grundsätzlich jeder Elternteil rentenrechtliche Kindererziehungszeiten, der nicht schlechthin von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist, das Kind überwiegend erzogen hat und sich mit dem Kind während der Erziehung im Inland aufgehalten hat; dies gilt nur dann nicht, wenn der Inlandsaufenthalt ausnahmsweise, dh anders als im faktischen und normativen Regelfall -, kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, sondern (unter Würdigung aller Umstände) nur vorwiegend war. Entscheidend sind die objektiv gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Einzelfalles im entscheidungserheblichen Zeitraum; auf "Prognosen" über spätere Entwicklungen, auf Veränderungswünsche oder -absichten oder auf den Willen des Betroffenen, sich an einem Ort aufzuhalten oder einen Wohnsitz zu begründen, kommt es nicht an (stellv [BSGE 67, 243](#); [SozR 3-1200 Â§ 30 Nr 5](#); [BSGE 70, 138](#) = [SozR 3-6180 Art 13 Nr 2](#); [SozR 3-6710 Art 1 Nr 1](#)). Sogar die konkrete Absicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein bestimmtes Land auszuwandern, steht einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auch in der Zeit der Vorbereitung der Auswanderung (Einholung von behördlichen Erlaubnissen; die Wohnsitznahme im Ausland vorbereitende Aufenthalte dort, Verkaufsverhandlungen im Inland etc) bis zum Ablauf des letzten Tages vor der Auswanderung, also der konkreten Verlagerung des Lebensschwerpunktes ins Ausland, nicht entgegen ([BSG SozR 3-5850 Â§ 3c Nr 3](#)). Das gilt soweit ersichtlich unangefochten im Recht der Versicherungs- und Beitragspflicht, ebenso aber auch bei gleichgestellten Beitragszeiten und im sog Leistungsrecht.

Die Klägerin und ihr Sohn "verweilten" von Dezember 1947 bis Ende April 1948 "nicht nur vorwiegend" im Inland. Nach den festgestellten objektiven (faktischen) Verhältnissen hielten sie sich ausschließlich hier auf und hatten keine ortsbezogene konkrete Auslandsberührung, insbesondere also keine Wohnung im Ausland (auch nicht in Ungarn). Keiner Darlegung bedarf, daß Mutter und Kind sich in Deutschland nicht zu Besuch, zu Ferienzwecken, auf touristischer Durchreise oder auf dem Heimweg oder auf dem Weg zu einer Wohnung oder zu einer zu ihrer Aufnahme zuvor bestimmten und bereiten Stätte im Ausland befanden. Auf den Fall der "Globetrotter", die in keinem Land der Welt wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten (iS des SGB), ist nicht einzugehen. In den DP-Lagern

befanden sie sich auch nicht auf sog exterritorialem, sondern auf Reichsgebiet (dazu unten). Die Verlagerung des Lebensschwerpunktes in das Ausland begann erst nach Ablauf des April 1948.

Auch nach den konkreten rechtlichen Umständen war das Verweilen im Inland während des streitigen Zeitraums nicht nur vorübergehend. Denn der Inlandsaufenthalt war auch materiell-rechtlich dauerhaft erlaubt (vgl. beiläufig schon [BSGE 79, 113](#), 121 = [SozR 3-5070 Â§ 18 Nr 2](#)). Die Klägerin hatte den rechtlichen Status einer DP. Damit war sie nicht nur berechtigt, in Deutschland Wohnung zu nehmen, sondern auch, sich hier dauerhaft aufzuhalten; insbesondere war diese Rechtsmacht nicht auflösend bedingt, auflösend befristet oder nur für einen vorübergehenden Zweck eingeräumt. Erst recht war die Klägerin nicht rechtlich gezwungen, das deutsche Staatsgebiet (alsbald oder überhaupt) zu verlassen ([BSGE 79, 113](#), 121 mwN). Die DP haben sich also ihrem Rechtsstatus nach grundsätzlich auch während ihres Lageraufenthaltes materiell berechtigt, zukunfts offen und damit nicht nur vorübergehend im Gebiet der (heutigen) Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Hiervon zu unterscheiden ist der von der BfA genannte Umstand, daß die Institution der DP-Lager als solche nicht als Dauereinrichtung, sondern nur zur Bewältigung einer konkreten und vorübergehenden Problemlage nach dem Krieg (und zu Beginn des sog Kalten Krieges) geschaffen worden war (vgl. Kunze, Die Sozialversicherung 2000, 197 ff mwN). Mit ihnen sollten die DP gesammelt, sodann in ihre Heimatländer zurückgeführt oder bei der Auswanderung in Drittländer unterstellt oder in Deutschland angesiedelt werden. Der von der Nachkriegslage bestimmte vorübergehende Zweck der Institution läßt aber keinen Rückschluß darauf zu, daß die einzelnen DP, die in Westdeutschland berechtigt und mit dem Recht, sich hier dauerhaft aufzuhalten, lebten, schlechthin oder typischerweise in dieser Zeit nur "vorübergehend" hier waren.

Die Klägerin (und ihr Sohn) haben den Rechtsstatus einer DP durch ihren gescheiterten Versuch, mit dem Schiff "Exodus" nach Palästina auszuwandern, nicht verloren. Nach dem Statut der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) und der Abmachung über die Übergangsmassnahmen (angenommen durch Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 1946) schieden ua die DP aus der Zuständigkeit der IRO dann aus (vgl. Anlage 1, 1. Teil, Abschnitt D zum Statut, herausgegeben vom Institut für Besatzungsfragen Tübingen, Das DP-Problem, 1950, S 163 f), wenn sie in ihren Heimatstaat zurückkehrten, eine neue Staatsangehörigkeit erwarben, anderweitig eine feste Niederlassung begründeten, sich erkennbar ohne ausreichende Begründung weigerten, Vorschläge der Organisation für ihre Umsiedlung oder Heimschaffung anzunehmen, wenn sie sich erkennbar nicht ernstlich bemühten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, obwohl ihnen dies möglich gewesen wäre, oder wenn sie die Unterstützung der Organisation mißbräuchlich ausgenutzt hatten. Keine dieser Voraussetzungen lag vor; die Klägerin ist auch nach ihrer Rückführung nach Deutschland im September 1947 weiterhin DP geblieben und als solche behandelt worden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann aus Â§ 4 Abs 6 (früher Abs 3) BEG nicht

hergeleitet werden, da die DP keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (iS von [Â§ 28a AVG](#); [Â§ 249 Abs 2](#), [Â§ 56 Abs 3 SGB VI](#)) gehabt hätten. Nach dieser Vorschrift gilt der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt iS des [Â§ 4 Abs 1 BEG](#). Diese (offensichtlich kontrafaktische) zwingende Rechtsvermutung gilt schon nach dem möglichen Wortsinn dieses Gesetzestextes nur für den Geltungsbereich des BEG, nicht aber für andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere nicht für das AVG (jetzt: SGB I, IV und VI). Sie ist aus ihrer Abgrenzung zur Stichtagsregelung in [Â§ 4 Abs 1 Nr 2 BEG](#) zu verstehen, die sich ausdrücklich auch auf die DP bezieht, so daß ein Aufenthalt in einem DP-Lager sogar einem Entschädigungsanspruch nach dem BEG nicht zwangsläufig entgegensteht. [Â§ 4 Abs 6](#) (früher [Abs 3](#)) BEG stellt sich als eine Reaktion des Deutschen Bundestages auf eine bestimmte Rechtsprechung dar, die davon ausging, auch der Aufenthalt in einem DP-Lager könne ein "dauernder Aufenthalt" iS des [Â§ 4 Abs 1 BEG](#) sein (s [BT-Drucks II/1949 S 90/91](#) zu [Â§ 2 Abs 3](#) des Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 9. Dezember 1955; van Dam-Loos, Komm zum BEG, 1957, [Â§ 4 Anm 4c](#)). Es ging nur um die Begrenzung öffentlich-rechtlicher Entschädigungsansprüche nach dem BEG.

Letztlich waren die Lager wie bereits gesagt die Lager keine exterritorialen Gebiete (unzutreffend van Dam-Loos, Komm zum BEG, 1957, [Â§ 4 Anm 12](#); Blessin/Ehrig/Wilden, Komm zum BEG, 1960, [Â§ 4 RdNr 12](#)). Da auch der Deutsche Bundestag dies schon damals ebenso gesehen hat, ergibt sich bereits aus der Existenz der Neuregelung in [Â§ 4 Abs 6 BEG](#), die sonst überflüssig gewesen wäre. Im übrigen ist diese Auffassung durch nichts belegt oder zu belegen. Rentenversicherungsrechtlich unerheblich ist ebenfalls, da die DP damals aufgrund ihrer Gleichstellung mit den Angehörigen der Vereinten Nationen durch das Gesetz der Militärregierung Nr 2 idF des Zweiten Änderungsgesetzes ausschließlich der Verwaltungshoheit der Militärregierung unterlagen (Herausgeber: Institut für Besatzungsfragen Tübingen, 1950, S 75; von Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, 1957, Bd I [Â§ 36 II 1a S 11](#); Nehlert, Die Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit, 1948, S 21). Dies bedeutete aber nicht, daß ihnen das Verweilen in Deutschland nur vorübergehend bis zur Neuorganisation deutscher Staatlichkeit erlaubt war. Denn die (vier) Besatzungsmächte haben durch die Militärregierungen nur anstelle der zum damaligen Zeitpunkt nicht gegebenen deutschen Staatsorgane kraft der kriegerischen Besetzung (occupatio bellica) die oberste deutsche Staatsgewalt übernommen und diese ua in den Militärregierungsgesetzen ausgeübt (stellv Grewe, Ein Besatzungsstatut für Deutschland, 1948, S 81 bis 83). Erst recht folgt hieraus nicht, daß die DP-Lager exterritoriale Gebiete waren.

Da die Klägerin eine (seit 1992 als solche gewertete) Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung zurückgelegt hat, ist sie Versicherte und damit Mitglied der BfA. Sie hat am 30. November 1992 auch das 65. Lebensjahr vollendet. Ferner hatte sie zu diesem Zeitpunkt bereits die allgemeine Wartezeit und damit alle Voraussetzungen für die Entstehung des Rechts auf Rente wegen Alters als Regelaltersrente ([Â§ 35 SGB VI](#)) erfüllt. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren

([Â§ 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#)) ist â wie das LSG richtig gesehen hat â allerdings nicht allein mit deutschen Beitrags- oder Ersatzzeiten ([Â§ 51 Abs 1 und Abs 4, Â§ 250 SGB VI](#)) erfÃ¼llt. Denn die KlÃ¤gerin hat nur vier Monate an Beitragszeiten in der Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1948 bis zum 30. April 1948 und ferner eine anrechenbare Ersatzzeit vom 31. MÃrz 1944 bis zum 31. MÃrz 1945 ([Â§ 250 Abs 1 Nr 4 SGB VI](#)) zurÃ¼ckgelegt. Die allgemeine Wartezeit ist gleichwohl erfÃ¼llt, weil nach Art 20 Abs 1 des hier anzuwendenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 (BGBl II 1975, S 246) idF des Ãnderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl II S 863) fÃ¼r den Erwerb des "Leistungsanspruchs" nach den anzuwendenden deutschen Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigen sind, die nach den Rechtsvorschriften Israels anrechnungsfÃhig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Da die KlÃ¤gerin von April 1954 bis September 1975 in Israel anrechenbare Versicherungszeiten in der Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt hat, ist die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt und das Recht auf Regelaltersrente im November 1992 entstanden.

Die BfA wird bei der Festsetzung des Wertes dieses Rechtes zwar nicht diese israelischen Versicherungszeiten, wohl aber prÃ¼fen mÃssen, ob die von der KlÃ¤gerin gleichfalls erlangte BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung ([Â§ 57 \(frÃ¼her Abs 1\) SGB VI](#)) vom 12. Dezember 1947 bis zum 30. April 1948 den Rentenwert steigert. Das LSG hat nÃmlich zu Recht ausgefÃ¼hrt, daÃ insoweit bei der KlÃ¤gerin eine solche BerÃ¼cksichtigungszeit vorliegt. (Zu dem im Ã¼brigen fÃ¼r die HÃ¶he der EinzelansprÃ¼che maÃgeblichen Rentenwert siehe bereits oben.)

Nach alledem war die Revision der Beklagten in der Hauptsache zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#); dabei war zu berÃ¼cksichtigen, daÃ der Teilerfolg der Revision im wesentlichen darauf beruhte, daÃ das Berufungsgericht Ã¼ber das nach [Â§ 123 SGG](#) maÃgebliche Klagebegehren der KlÃ¤gerin hinausgegangen ist.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024